

§ 8

Gemeinnützigkeit

Der Arbeitskreis Partnerschaft Polegate verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen, und zwar insbesondere durch die Förderung des Gedankengutes der friedlichen Gemeinschaft der Völker.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 9

Hauptamtliche Mitarbeiter

Der Verein kann zur Durchsetzung seiner Ziele hauptamtliche Mitarbeiter beschäftigen.

§ 10

Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

Über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins kann nur dann entschieden werden, wenn die Tagesordnung dies ausweist. Hierüber kann nicht im Wege der Dringlichkeit entschieden werden.

Entscheidungen bedürfen der Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Gemeinde Appen, die es für die in § 2 genannten Zwecke einzusetzen hat.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 05.07.1994 in Kraft.

Satzung

§ 1

Name, Sitz und Zweck des Vereins

Der Verein trägt den Namen "Arbeitskreis Polegate e.V.". Er hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereins.

Er hat seinen Sitz in Appen.

Aufgabe des Vereins ist es:

- als Trägerverein den zwischen den Kommunen Polegate und Appen geschlossenen Partnerschaftsvertrag zu erfüllen,
- den Gedanken der Verständigung und Freundschaft auf europäischer und internationaler Ebene zu vertiefen und zu fördern.

Der Verein erfüllt diese Aufgabe insbesondere im Interesse der Belange der Bürger der Gemeinde Appen.

Die Gemeinde Appen kann dem Verein Aufgaben, die dem Zweck nicht zuwiderlaufen dürfen, zur Erfüllung übertragen.

Der Verein kann die Mitgliedschaft in anderen Vereinen und Verbänden mit gleicher Zielsetzung erwerben.

§ 2

Mitgliedschaft

Mitglied können natürliche und juristische Personen werden.

Die Mitgliedschaft entsteht durch eine schriftliche Beitrittserklärung und einen Aufnahmebeschluß des Vorstandes.

Die Mitgliedschaft erlischt:

- durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist zum Jahresende,
- durch Ausschuß. Der Ausschuß kann erfolgen bei Verstoß gegen die Satzung oder durch Schädigung des Ansehens des Vereins. Er kann nur durch einstimmigen Vorstandsbeschluß herbeigeführt werden. Gegen diesen Beschluß kann die Mitgliederversammlung angerufen werden. Diese entscheidet mit einfacher Mehrheit.
- durch Tod.

Gezahlte Mitgliedsbeiträge werden nicht erstattet.

Bei Ausscheiden aus dem Verein hat das Mitglied keinen Anspruch auf Auszahlung eines Kapitalanteils aus dem Vereinsvermögen.

Personen, die sich um die Ziele des Vereins besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Hierüber beschließt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.

§ 3

Aufbringen der Vereinsmittel

Die Mittel für die Vereinszwecke werden durch Beiträge, Spenden und Zuwendungen aufgebracht.

Der Mitgliedsbeitrag wird durch Beschluß des Vorstandes festgesetzt.

§ 4

Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung und
- der Vorstand.

Für die Durchführung der Aufgaben des Vereins werden nach Bedarf Arbeitskreise gebildet.

§ 5

Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- dem Vorsitzenden,
- dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- dem Schatzmeister und
- zwei Beisitzern.

Der Vorstand wird auf vier Jahre gewählt.

Bei der ersten Wahl nach Gründung des Vereines findet diese für die Dauer von zwei Jahren für den stellvertretenden Vorsitzenden, den Schatzmeisters und einen Beisitzer statt.

Vorstand im Sinne des BGB ist der 1. Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende jeder mit Alleinvertretungsbefugnis.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und verwaltet sein Vermögen. Ihm obliegen alle Aufgaben, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung obliegen.

§ 6

Mitgliederversammlung

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- Wahl des Vorstandes
- Wahl von zwei Kassenprüfern
- Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes
- Entgegennahme der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes
- Beratung über die Aufgaben des Vereins
- Beschlüsse über den Haushalt des Vereins
- Beschlüsse über Satzungsänderungen
- Beschlüsse zur Auflösung des Vereins

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Der Vorstand kann darüber hinaus eine Mitgliederversammlung nach Bedarf einberufen. Er hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn dies von mindestens 20% der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt wird.

Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung ein und setzt die Tagesordnung fest. Die Einladung zur Mitgliederversammlung ergeht mindestens zwei Wochen vorher unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich an jedes Vereinsmitglied.

Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn sie ordnungsgemäß geladen wurde.

Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter leitet die Versammlung. Zur Beschlußfassung genügt die einfache Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder. Es darf nur über Angelegenheiten abgestimmt werden, die Bestandteil der Tagesordnung sind. Soll die Tagesordnung erweitert werden, kann dies im Wege der Dringlichkeit geschehen. Der Dringlichkeit müssen 2/3 der anwesenden Mitglieder zustimmen.

Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Über die Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen.

Diese ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen. Jedes Mitglied kann Einsicht nehmen.

§ 7

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.